



LEISTUNGSERKLÄRUNG
gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
(Bauproduktenverordnung)
für das Produkt

GROSSFORMAT-KLEBER Wand und Boden
Nr. 1015

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

EN 12004:2007 + A1:2012:C2E

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäß Artikel 11 Absatz 4:

Chargennummer: siehe Verpackung des Produkts

3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

Zementhaltiger Mörtel für erhöhte Anforderungen mit verlängerter offener Zeit für Fliesenarbeiten, innen und außen

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:

**LUGATO GmbH & Co. KG
Großer Kamp 1
22885 Barsbüttel**

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

.....

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:

**System 3
System 4 für das Brandverhalten**

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

**Die notifizierte Stelle [MPA Nordrhein-Westfalen; Kennnummer 0432]
hat die Erstprüfung des Produkts (Feststellung des Produkttyps) durchgeführt
und Folgendes ausgestellt:**

Prüfzeugnis Nr. 220006303-8-01

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Produkt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:

nicht relevant

9. Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation
Brandverhalten	Klasse E	EN 12004:2007 + A1:2012
Haftzugfestigkeiten Trocken-/Wasser-/Warm-/ Frost-Tauwechsellagerung	$\geq 1,0 \text{ N/mm}^2$	EN 12004:2007 + A1:2012
Offene Zeit	$\geq 0,5 \text{ N/mm}^2$ (30 Min.)	EN 12004:2007 + A1:2012
Freisetzung gefährlicher Stoffe	Siehe Sicherheitsdatenblatt	EN 12004:2007 + A1:2012

Wenn gemäß den Artikeln 37 oder 38 die Spezifische Technische Dokumentation verwendet wurde, die Anforderungen, die das Produkt erfüllt:

nicht zutreffend

10. Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.
Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Dr. Konrad Auch, Bereichsleiter Technik

Barsbüttel, den 04. Juli 2018

Unterschrift:

Stand: 04.07.2018